

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.
Kaiserstr. 74 • 55116 Mainz

An die

Mitglieder des Schutzverbands Deutscher
Wein

55116 Mainz • Kaiserstr. 74

Telefon (06131) 2 86 45 51

Telefax (06131) 2 86 45 8

E-Mail: sdw@schutzverband-deutscher-wein.de

www.schutzverband-deutscher-wein.de

Mainz, den 12.04.2023

Rundschreiben 1/2023

(Zutatenverzeichnis, Nährwertdeklaration)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 08.12.2023 ändern sich die Kennzeichnungsregeln für Getränke im Weinbereich: Sowohl für Erzeugnisse, die unionsrechtlich unter das Weinrecht fallen, als auch für aromatisierte Weinerzeugnisse wird die Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration verpflichtend. Dieses Rundschreiben soll über die wesentlichen Grundlagen informieren. Da bislang nur ein Entwurf für eine Änderung der VO (EU) 2019/33 (Stand: 26.01.2023) vorliegt, werden nachfolgend die auf diesem Entwurf basierenden Aussagen *kursiv* dargestellt. Hier kann es noch zu Änderungen kommen; der Schutzverband wird sodann das Rundschreiben aktualisieren.

1. Für welche Getränke gilt die Kennzeichnungspflicht?

- a) Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration zählen im allgemeinen Lebensmittelrecht schon lange zu den verpflichtenden Angaben in der Etikettierung, vgl. Art. 9 Abs. 1 b) und l) VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Für alkoholische Getränke enthält Art. 16 Abs. 4 LMIV allerdings eine Ausnahme. Danach muss bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol weder ein Zutatenverzeichnis noch eine Nährwertdeklaration angegeben werden. Diese Ausnahmeregelung gilt „unbeschadet anderer Unionsvorschriften“.

- b) Zum 08.12.2023 treten Art. 119 Abs. 1 h) und i) VO (EU) Nr. 1308/2013 und Art. 6a) VO (EU) Nr. 251/2014 in Kraft, die in der Etikettierung von Erzeugnissen des Weinbaus und von aromatisierten Weinerzeugnissen die Angabe von Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration vorschreiben.

- c) Diese Vorschriften sind „andere Unionsvorschriften“ im Sinne von Art. 16 Abs. 4 LMIV. Deshalb sind bei Erzeugnissen des Weinbaus und bei aromatisierten Weinerzeugnissen Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration anzugeben. Für andere alkoholische Getränke bleibt es bei der Ausnahmeregelung aus Art. 16 Abs. 4 LMIV. Für die Praxis bedeutet das für die Produkte, die im Weinsektor interessieren:

- (1) Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration sind künftig neu anzugeben bei
- (a) Erzeugnissen des Weinbaus im unionsrechtlichen Sinn, also Wein, Perlwein (auch: mit zugesetzter Kohlensäure), Schaumwein (auch: mit zugesetzter Kohlensäure), Qualitätsschaumwein und Aromatischem Qualitätsschaumwein, teilweise gegorenem Traubenmost, Likörwein, Wein aus eingetrockneten Trauben und Wein aus überreifen Trauben, teilweise entalkoholisiertem Wein
 - (b) Aromatisierten Weinerzeugnissen, also Aromatisierter Wein, Aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails

- (2) Zutatenverzeichnisse waren bisher schon erforderlich bei
- (a) Entalkoholisiertem Wein
 - (b) Schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein
 - (c) Traubensaft (wenn mehr als eine Zutat verwendet wird)
- (3) Bei allen anderen alkoholischen Getränken ist dagegen kein Zutatenverzeichnis erforderlich. Das betrifft insbesondere:
- (a) Weinhaltige Getränke (z.B. Schorle, Weinschorle)
 - (b) Schäumende Getränke aus teilweise entalkoholisiertem Wein > 1,2% vol
 - (c) Mischgetränke im Sinne von § 22 Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften (also: Mischgetränke mit einem Weinanteil von wenigstens 15 und höchstens 50%)
 - (d) Fruchtweine und daraus hergestellte Getränke (Fruchtperlwein, Fruchtschaumwein, aromatisierte fruchtweinhaltige Getränke)
 - (e) Spirituosen und spirituosenhaltige Mischgetränke
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

2. Was ist anzugeben? Ein Überblick

Anzugeben sind ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration, Art. 9 Abs. 1 b) und l) LMIV. Weitere Vorschriften zum Zutatenverzeichnis finden sich in Art. 18 ff. LMIV, zur Nährwertdeklaration in Art. 29 LMIV.

a) Zutatenverzeichnis:

Art. 18 Abs. 1 LMIV schreibt vor, dass dem Zutatenverzeichnis der Begriff „Zutaten“ oder ein vergleichbarer Begriff, in dem „Zutaten“ vorkommt („Zutatenverzeichnis“, „Zutatenliste“) voranzustellen ist. Sodann sind *sämtliche Zutaten* in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Produkts anzugeben. Zutaten, die weniger als 2% des Enderzeugnisses ausmachen, können in beliebiger Reihenfolge angegeben werden, Anhang VII A Nr. 6 LMIV.

„Zutat“ ist nach 2 Abs. 2 f) LMIV jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – ggf. in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Dabei gelten Rückstände nicht als Zutaten.

Als Zutaten sind also alle Lebensmittel aufzuführen, die bei der Herstellung verwendet wurden, aber auch alle Zusatzstoffe und Aromen.

(1) Im Unionsweinrecht ist abschließend geregelt, welche Zutaten bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinbaus eingesetzt werden können (*numerus clausus* der zugelassenen Verfahren und Stoffe). Wein wird nach Anhang VII Teil II VO (EU) Nr. 1308/2013 aus Weintrauben oder aus Traubenmost hergestellt, und für alle anderen Erzeugnisse findet sich im gleichen Anhang, welche Ausgangserzeugnisse verwendet werden dürfen.

In Anhang I Tabelle 2 zur VO (EU) 2019/934 sind die „zugelassenen önologischen Stoffe gemäß Art. 3 Abs. 1“ der Verordnung aufgeführt, die bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinbaus eingesetzt werden dürfen.

In der Tabelle finden sich die Spalten 5 und 6, in denen angegeben ist, ob ein önologischer Stoff ein Zusatzstoff oder ein Verarbeitungshilfsstoff ist.

In Spalte 6 der Tabelle 2 sind „Verarbeitungshilfsstoffe“ und „als Verarbeitungshilfsstoffe verwendete Stoffe“ aufgeführt. Sie müssen nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden.

„Zusatzstoffe“ dürften dagegen „Lebensmittelzusatzstoffe“ sein, die im Zutatenverzeichnis anzugeben sind, wenn für sie nicht eine der anderen Ausnahmen aus Art. 20 LMIV gilt.

(2) Für aromatisierte Weinerzeugnisse gibt es keinen numerus clausus der zugelassenen Zutaten; vielmehr gelten hier die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Ausgangsstoff ist dabei jeweils „Wein“, dem jedoch Wasser, Aromen und geschmacksgebende Lebensmittel sowie Zusatzstoffe zugesetzt werden können, wie Anhang I zur VO (EU) Nr. 251/2014 zeigt.

b) Nährwertdeklaration:

Die Nährwertdeklaration besteht nach Art. 30 Abs. 1 a) LMIV aus Angaben zum *Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlehydraten, Zucker, Eiweiß* und *Salz* („Big Seven“).

3. Einzelheiten zum Zutatenverzeichnis

a) Erzeugnisse des Weinbaus:

(1) Verwendete Lebensmittel:

Wein wird, wie oben dargestellt, aus Trauben oder Traubenmost hergestellt. Dies wird regelmäßig die Hauptzutat sein.

Daher wird jedes Zutatenverzeichnis beginnen mit

„Zutaten: Trauben, ...“

Im Vorschlag der Kommission für eine Änderung der VO (EU) 2019/33 ist in Art. 48a vorgesehen, dass „Trauben“ als Oberbegriff auch für Traubenmost verwendet werden darf, so dass z.B. bei der Süßung mit Süßreserve nicht noch zusätzlich „Traubenmost“ angegeben werden muss.

Im Fall der *Anreicherung von Most oder Wein* ist „Saccharose“ oder (nach Anhang VII B Nr. 11 LMIV) „Zucker“ als Zutat anzugeben, oder ggf. auch

„rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“. *Der o.g. Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2019/33 sieht vor, dass konzentrierter Traubemost und RTK als „konzentrierter Traubenmost“ angegeben werden können. Für Füll- oder Versanddosage bei Schaumweinerzeugnissen sieht Art. 48a Nr. 6 des Entwurfs vor, dass statt der Bestandteile der Dosage die Begriffe „Fülldosage“ und/oder „Versanddosage“ verwendet werden dürfen. Diese Angaben können entweder allein stehen, oder sie können ergänzt werden durch eine Liste mit den Zutaten der Dosagen, die in Klammern beigefügt wird.*

(2) Zusatzstoffe

Anhang VII Teil C LMIV schreibt weiter vor, dass Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht in Art. 20 b LMIV aufgeführt sind und die zu einer Zutatenklasse gehören, mit der Bezeichnung der Klasse, gefolgt von der Bezeichnung des Zusatzstoffs oder der entsprechenden E-Nummer aufzuführen sind. Im Anhang I Teil 2 VO (EU) 2019/934 sind die Zusatzstoffe unter entsprechenden Klassennamen aufgeführt, so dass z.B. „Weinsäure“ als „Säureregulator: Weinsäure“ oder „Säureregulator: E 334“ aufzuführen ist. *Der Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2019/33 sieht vor, dass die Zusatzstoffe mit dem im Anhang I der VO (EU) 2019/934 aufgeführten Namen anzugeben sind. Wird die Verordnung entsprechend geändert, dann wird eine Angabe nur der E-Nummer nicht zulässig sein. Im obigen Beispiel wird es dann nur „Säureregulator: Weinsäure“ heißen können.*

Ist ein Stoff unter mehreren Klassen aufgeführt (z.B. „Konservierungsstoffe und Antioxidantien“), so richtet sich die Angabe der Klasse nach dem Zweck, zu dem der Stoff eingesetzt wurde. *Der Änderungsvorschlag zu Art. 48 a VO (EU) 2019/934 sieht in Nr. 4 vor, dass statt der Angabe der tatsächlich verwendeten Säureregulatoren und Stabilisatoren auch eine Liste der möglichen Säureregulatoren und/oder Stabilisatoren angegeben werden kann, um den Abfüllern größere Flexibilität zu gewähren. In diesem Fall*

erscheint im Zutatenverzeichnis „Enthält [Säureregulator 1] und/oder [Säureregulator 2] und/oder [Stabilisator 1] und/oder [Stabilisator 2]“.

Zusatzstoffe, die als Allergene zu kennzeichnen sind, müssen im Zutatenverzeichnis deutlich hervorgehoben werden, Art. 21 Abs. 1 b) LMIV in Verbindung mit Art. 41 VO (EU) 2019/33 und Art. 48 a VO (EU) 2019/33, etwa durch Fettdruck (z.B. „Antioxidationsmittel: **Schwefeldioxid**“ oder „Antioxidationsmittel: **Sulfite**“). *Eine Angabe mit der E-Nummer ist wegen Art. 48 a VO (EU) 2019/33 bei allergenen Zusatzstoffen nicht zulässig.* Die Angabe „Enthält Sulfite“ entfällt in diesem Fall.

Packgase können einzeln als Zusatzstoffe angegeben werden. *Es ist aber auch ein Hinweis wie „Abfüllung unter Schutzatmosphäre“ oder „Abfüllung kann unter Schutzatmosphäre erfolgt sein“ möglich.*

Zusatzstoffe, die *wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet* werden, müssen nach Art. 20 b) ii) LMIV nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass allein die Einordnung eines Stoffs als Zusatzstoff nicht automatisch zur Kennzeichnungspflicht führt. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Zusatzstoff wie ein Verarbeitungshilfsstoff eingesetzt wird. Art. 3 Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 1333/2008 definiert als Verarbeitungshilfsstoff „einen Stoff, der nicht als Lebensmittel verzehrt wird, der bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet wird und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände des Stoffs oder seiner Derivate im Enderzeugnis hinterlassen kann, sofern diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken“. Das betrifft insbesondere Dimethyldicarbonat (Velcorin): Es ist in Tabelle 2 des Anhangs I VO (EU) 2019/934 unter 2.7 zwar als Zusatzstoff (unter „Konservierungsstoffe und Antioxidantien“) aufgeführt und kann Wein daher zugesetzt werden. Es wird als Kaltentkeimungsmittel eingesetzt und zerfällt dann in Methylethylcarbonat, Methanol und Kohlendioxid in gesundheitlich

unbedenklichem Maß (Voraussetzung für den Einsatz von Dimethyldicarbonat ist nach Fußnote 24 zum Anhang II Teil E VO (EU) Nr. 1333/2008, dass Rückstände von DMDC im Enderzeugnis nicht nachweisbar sind). Diese Stoffe haben im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr. Zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit vgl. Erwägungsgrund (13) zur Richtlinie 2010/69/EU. Daher ist dieser Stoff im Zutatenverzeichnis nicht zu deklarieren.

(3) Verarbeitungshilfsstoffe

Verarbeitungshilfsstoffe müssen nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden: Verarbeitungshilfsstoffe, die während der Verarbeitung *vollständig entfernt* werden, sind nämlich keine Zutaten und deshalb im Zutatenverzeichnis nicht anzugeben (Meisterernst in Sosnitz/Meisterernst, Art. 20 LMIV RNr. 12).

Ebenfalls nicht anzugeben sind Stoffe, die in Tabelle 2 des Anhangs I zur VO (EU) 2019/934 als „als Verarbeitungshilfsstoffe verwendete Stoffe“ mit „x (²)“ markiert sind, denn nach Fußnote 2 zur Tabelle sind das diejenigen Stoffe, die unter Art. 20 d) LMIV fallen. Art. 20 d) LMIV bestimmt, dass solche Stoffe *nicht* im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. Daher sind z.B. die in Tabelle 2 unter den Nummern 4.6 bis 4.9 aufgeführten Hefeprodukte, aber auch die unter Nummern 5.1 bis 5.4 und 5.6 bis 5.8 aufgeführten Klärhilfsstoffe Speisegelatine, Weizen-, Erbsen- oder Kartoffelprotein, Casein, Kaliumcaseinate und Eialbumin nicht *als Zutaten* im Zutatenverzeichnis zu nennen. (Davon unabhängig ist allerdings bei der Verwendung allergener Stoffe wie Casein oder Eialbumin auf die entsprechenden Allergene hinzuweisen, also „Enthält Milch“ oder „Enthält Ei“). Hefen und Milchsäurebakterien müssen ebenfalls nicht ins Zutatenverzeichnis aufgenommen werden.

b) Aromatisierte Weinerzeugnisse:

Ausgangsprodukt ist regelmäßig „Wein“. Da „Wein“ eine zusammengesetzte Zutat ist, kann „Wein“ nach Anhang VII Teil E Nr. 1 LMIV im Zutatenverzeichnis genannt werden; unmittelbar danach sind jedoch die einzelnen Bestandteile des Weins (in der Regel in einem Klammerzusatz) zu nennen, quasi als „Zutatenverzeichnis im Zutatenverzeichnis“. Die Angabe „Wein“ ist als Oberbegriff für alle im Anhang VII Teil II VO (EU) Nr. 1308/2013 genannten Weinbauerzeugnisse zulässig; „Wein“ kann also z.B. auch für die Zutaten „Perlwein“ oder „Schaumwein“ verwendet werden.

Statt der zusammengesetzten Zutat „Wein“ können alternativ auch die für die Weinbereitung verwendeten Zutaten angegeben werden.

Für die Angabe der Zutaten gelten die gleichen Regeln wie für Wein (s.o.): Angabe der verwendeten Lebensmittel (einschließlich Wasser) und Lebensmittelzusatzstoffe in absteigender Reihenfolge. Bei aromatisierten Weinerzeugnissen werden regelmäßig Aromen eingesetzt; diese können als „Aroma“ oder – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – „natürliches Aroma“ bzw. „natürliches XY-Aroma“ angegeben werden. Chinin oder Koffein sind – nach Anhang VII D Nr. 3 LMIV – nach dem Begriff „Aroma“ oder „Aromen“ aufzuführen.

Eine Besonderheit tritt auf, wenn ein Zusatzstoff in einer Zutat verwendet wurde, im Enderzeugnis aber keine technologische Wirkung mehr ausübt: Solche – im Wege des *Carry Over* nach Art. 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1333/2008 in das Enderzeugnis gelangten – Stoffe müssen nach Art. 20 b) i) LMIV nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden.

c) Das Zutatenverzeichnis wird *auf dem Etikett* angegeben. Art. 119 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1308/2013 und Art. 6a Abs. 2 VO (EU) 251/2014 lässt aber auch eine *elektronische* Angabe des Zutatenverzeichnisses (und der Nährwertdeklaration, s.u. 4g)) – etwa über einen QR-Code - zu, wenn auf diese auf dem Etikett

hingewiesen wird (z.B. „Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration: [QR-Code]“). Die elektronische Angabe des Zutatenverzeichnisses (und der Nährwertdeklaration) darf nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- und Vermarktungszwecken erfolgen, es dürfen keine Nutzerdaten erhoben werden, und Angaben zu Allergenen müssen unmittelbar auf dem Etikett erscheinen (z.B., wie bislang „enthält Sulfite“).

- d) Bei Erzeugnissen des Weinbaus ist das Zutatenverzeichnis *in einer Sprache der Union* anzugeben, Art. 121 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013, bei aromatisierten Weinerzeugnissen in einer Sprache, die in dem Land, in dem das Produkt vermarktet werden soll, leicht verständlich ist, Art. 15 Abs. 1 LMIV. Wegen § 2 Abs. 1 LMIDV ist dies beim Vertrieb in Deutschland die *deutsche Sprache*. Allergenhinweise sind bei allen Produkten in einer im Zielland verständlichen Sprache zu machen, Art. 15 Abs. 1 LMIV, in Deutschland daher auf Deutsch.

4. Einzelheiten zur Nährwertdeklaration

- a) Nährwertangaben sind (verpflichtend) als Durchschnittswerte, bezogen (bei Getränken) auf 100 ml zu machen, Art. 32 Abs. 2 LMIV. Zusätzlich können der Brennwert und die Nährstoffe nach Art. 30 Abs. 1 – 5 LMIV auch bezogen auf eine Portion oder eine Verzehreinheit angegeben werden, Art. 33 Abs. 1 LMIV; in diesem Fall ist die Größe der Portion und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Verzehreinheiten auf dem Etikett mit anzugeben.
- b) Der *Brennwert* ist in KJ und Kcal (als „Brennwert“ oder „Energie“, vgl. Anhang XV LMIV) anzugeben. Die Berechnung des Brennwertes ergibt sich aus der Tabelle in Anhang XIV LMIV:

UMRECHNUNGSFAKTOREN

UMRECHNUNGSFAKTOREN FÜR DIE BERECHNUNG DER ENERGIE

Der anzugebende Brennwert wird unter Anwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet:

— Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	17 kJ/g — 4 kcal/g
— mehrwertige Alkohole	10 kJ/g — 2,4 kcal/g
— Eiweiß	17 kJ/g — 4 kcal/g
— Fett	37 kJ/g — 9 kcal/g
— Salatrims	25 kJ/g — 6 kcal/g
— Ethylalkohol	29 kJ/g — 7 kcal/g
— organische Säuren	13 kJ/g — 3 kcal/g
— Ballaststoffe	8 kJ/g — 2 kcal/g
— Erythritol	0 kJ/g — 0 kcal/g

- c) Anzugeben sind die Nährwerte, die *zum Zeitpunkt des Verkaufs* vorliegen, Art. 31 Abs. 3 LMIV. Dabei geht es um *Durchschnittswerte*, die sich je nach Fall auf die Handelsanalyse des Herstellers beziehen oder auf eine Berechnung auf Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten oder einer Berechnung auf Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten, Art. 31 Abs. 3 LMIV. Der Kennzeichnungspflichtige hat die Wahl, auf welche der vorgenannten Weisen er den Durchschnittswert ermittelt, vgl. Meisterernst in Sosniza/Meisterernst, Art. 31 LMIV RNr. 14.
- d) Die Angaben der Nährwerte sind zu *runden*, und es sind *Toleranzbereiche* zu berücksichtigen. Hinweis zur Rundung und auf zulässige Toleranzen finden sich im „Leitfaden für zuständige Behörden – Kontrolle der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften“ der EU-Kommission vom Dezember 2012, https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-11/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_1212_de.pdf.

Zur *Rundung* finden sich dort auf S. 16 folgende Rundungsleitlinien:

Tabelle 4: Rundungsleitlinien für die Nährwertdeklaration bei der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln

Nahrungsbestandteil	Menge	Rundung
Energie		Auf 1 kJ/kcal genau (keine Dezimalstellen)
Fett*, Kohlenhydrate*, Zucker*, Eiweiß*, Ballaststoffe*, Polyole*, Stärke*	≥10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	<10 g und > 0,5 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,5 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,5 g“ angegeben werden.
Gesättigte Fettsäuren*, einfach ungesättigte Fettsäuren*, mehrfach ungesättigte Fettsäuren*	≥10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	<10 g und > 0,1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,1 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,1 g“ angegeben werden.
Natrium	≥1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	<1 g und > 0,005 g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,005 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,005 g“ angegeben werden.
Kochsalz	≥1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	<1 g und > 0,0125 g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,0125 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,01 g“ angegeben werden.
Vitamine und Mineralstoffe	Vitamin A, Folsäure, Chlorid, Kalzium, Phosphor, Magnesium, Iod, Kalium	3 signifikante Stellen
	Alle übrigen Vitamine und Mineralstoffe	2 signifikante Stellen

Auf S. 7 findet sich folgende Tabelle zu *Toleranzen* bei der Angabe von Nährwerten:

Tabelle 1: Toleranzen bei Lebensmitteln außer Nahrungsergänzungsmitteln, einschließlich Messunsicherheit

	Toleranzen bei Lebensmitteln (Messunsicherheit bereits einbezogen)	
Vitamine	+50 %**	-35 %
Mineralstoffe	+45 %	-35 %
Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe	<10 g pro 100 g:	±2 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
Fett	<10 g pro 100 g:	±1,5 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
gesättigte Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren	<4 g pro 100 g:	±0,8 g
	≥4g pro 100 g:	±20 %
Natrium	<0,5 g pro 100 g:	±0,15 g
	≥0,5 g pro 100 g:	±20 %
Kochsalz	<1,25 g pro 100 g:	±0,375 g
	≥1,25 g pro 100 g:	±20 %

** Für Vitamin C in Flüssigkeiten könnten höhere Toleranzobergrenzen akzeptiert werden.

- e) Die Angaben sind in der Regel in einer *Tabelle* darzustellen, wobei die Zahlen untereinanderstehen, Art. 34 Abs. 2 LMIV, und die Reihenfolge aus Art. 30 Abs. 1 LMIV ist einzuhalten. Die Tabelle kann dann in der Regel so aussehen:

Nährwertangaben (durchschnittlich)	je 100 ml
Brennwert Kj/ ... kcal
Fett	... g
davon gesättigte Fettsäuren g
Kohlenhydrate g
davon Zucker g
Eiweiß g
Salz	... g

Bei Platzmangel (das dürfte bei 0,75 l-Flaschen und 1 l-Flaschen jedoch nicht der Fall sein) können die Angaben hintereinander aufgeführt werden.

Sind bestimmte Nährstoffe *nur in vernachlässigbaren Mengen* enthalten, so können die Angaben durch den Hinweis „Enthält geringfügige Mengen von

[Nährstoffe]“ ersetzt werden; dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Nährwertdeklaration (also nicht: in der Tabelle) stehen, Art. 34 Abs. 5 LMIV.

Beispiel:

Nährwertangaben (durchschnittlich)	je 100 ml
Brennwert Kj/ ... kcal
Kohlenhydrate g
davon Zucker g

Enthält geringfügige Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz.

„Vernachlässigbar“ ist die Menge jedenfalls dann, wenn nach der Tabelle 4 aus dem „Leitfaden für zuständige Behörden – Kontrolle und Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften“ (s.o.) die Angabe 0g oder <x g erlaubt ist.

- f) Weitere Fragen zur Angabe der Nährwerte beantwortet die Mitteilung der EU-Kommission „Fragen und Antworten zur Verwendung der VO (EU) Nr. 1169/2011“ (2018/C 196/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0608\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0608(01)).
- g) Die Nährwertdeklaration wird *auf dem Etikett* angegeben. Art. 119 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1308/2013 und Art. 6a Abs. 2 VO (EU) 251/2014 lässt aber auch eine *elektronische* Angabe der Nährwertdeklaration (auch: zusammen mit der Zutatenliste, s.o. 3 c)) – etwa über einen QR-Code - zu, wenn auf diese auf dem Etikett hingewiesen wird (z.B. „Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration: [QR-Code]“). In diesem Fall ist nur der Brennwert auf dem Etikett mit dem Zusatz „E: ... kJ/... kcal“ anzugeben. Die elektronische Angabe des Zutatenverzeichnisses und der Nährwertdeklaration darf nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- und Vermarktungszwecken erfolgen, es dürfen keine Nutzerdaten erhoben werden, und Angaben zu Allergenen müssen unmittelbar auf dem Etikett erscheinen (z.B., wie bislang „enthält Sulfite“).

5. Geltungsbeginn, Übergangsregelung:

Art. 6 VO (EU) 2021/2117 bestimmt, dass die Regelungen zur Angabe des Zutatenverzeichnisses und der Nährwertdeklaration ab dem 08.12.2023 gelten.

Die Übergangsvorschrift in Art. 5 Abs. 8 dieser Verordnung regelt, dass Wein und aromatisierte Weinerzeugnisse, die den vor dem 08.12.2023 geltenden Kennzeichnungsanforderungen entsprechen, und die vor diesem Datum hergestellt und gekennzeichnet wurden, unbegrenzt abverkauft werden können. Unklar ist, ob mit „gekennzeichnet“ gemeint ist, dass die Produkte „etikettiert“ sein müssen, denn „Kennzeichnung“ ist nach Art. 117 a) VO (EU) Nr. 1308/2013 „jede Angabe, Bezeichnung, Hersteller- oder Handelsmarke, Abbildung oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigefügt sind oder sich auf dieses beziehen“. Daraus folgt, dass jedenfalls alle bereits etikettierten Erzeugnisse unbegrenzt abverkauft werden dürfen. Die vorgenannte Definition würde es aber auch erlauben, solche Erzeugnisse abzuverkaufen, die in einem entsprechend gekennzeichneten Stapel (noch unetikettiert, aber klar bezeichnet) aufbewahrt werden. Wie die Übergangsregelung zu verstehen ist, ist daher noch zu klären. *Möglicherweise wird die Übergangsregelung auch im Rahmen der Änderung der VO (EU) 2019/33 noch geändert.*

In der Praxis ergibt sich zudem das Problem, dass insbesondere bei zugekauften Erzeugnissen die Zutaten in der Regel nicht bekannt sein dürften, weil erst mit einer vorgesehenen Änderung der VO (EU) 2018/273 Angaben zu den Zutaten als Pflichtangaben in die Begleitdokumente aufgenommen werden sollen. Auf welcher Grundlage dann Angaben zu Zutaten von Weinen, bei denen die Zutaten nicht auf dem Begleitpapier angegeben wurden, gemacht werden sollen, ist unklar. Das Problem dürfte auch nicht nur übergangsweise bestehen, sondern stellt sich bei jahrgangsübergreifenden Verschnitten auch über einen längeren Zeitraum.

6. Fernabsatz

Werden Lebensmittel zum Fernabsatz angeboten (Internethandel, Kauf per Telefon, Bestellung per E-Mail usw.), müssen die Pflichtangaben (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums und der Losnummer) nach Art. 14 LMIV vor Abschluss des Kaufvertrags für Käufer bereitgestellt werden. Das war bisher schon so; deshalb mussten z.B. die Bezeichnung und die Herkunft der Erzeugnisse und der Alkoholgehalt auf Preislisten oder im Internet bereitgehalten werden. Diese Verpflichtung wird nun um die Angaben zu den Zutaten und zu den Nährwerten erweitert, so dass solche Angaben z.B. auch auf Preislisten oder in Webshops bereit zu halten sind.

Sollte es, z.B. wegen der Ausführungsverordnung der EU-Kommission, zu Änderungen kommen, oder sollten sich in der Praxis weitere relevante Fragen ergeben, werden wir dieses Rundschreiben ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rechtsanwalt Dr. Eichele
(Geschäftsführer)